

Informationsschreiben zur Corona-Schutzverordnung NRW ab 19.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 19. Februar 2022 an die Corona-Schutzverordnung in einigen Punkten neu gefasst. Die Änderungen betreffen unter anderem den kontaktlosen Sport im Freien sowie die zulässige Zuschauer*innen-Zahl bei größeren Sportveranstaltungen im Freien und in Innenräumen.

Ab sofort gilt für die gemeinsame oder gleichzeitige Ausübung von kontaktfreiem Sport (wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis, Golf oder Walking) **im Freien** die 3 G-Regel. Das heißt, die Teilnehmenden müssen geimpft, genesen oder getestet sein (§ 4, Absatz 1, Nr.10).

Nicht immunisierte Personen dürfen kontaktfreien Sport im Freien im öffentlichen Raum nur unter folgenden Bedingungen durchführen:

1. Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
2. Über den eigenen Hausstand hinaus höchstens mit zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,
3. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen notwendig ist. (§ 6, Nummern 1-3)

Ansonsten gilt für die **gemeinsame Sportausübung draußen (mit Kontakt)**, dass nur immunisierte Personen teilnehmen dürfen (geimpft/genesen). Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die (Achtung neu!) über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis. Dies ist eine Verschärfung der bisherigen seit November geltenden Regelung. Für Profisportler gilt aufgrund des Schutzes der Berufsausübung weiterhin die alte Regel (also auch ohne erste Impfung), bis eine neue bundesgesetzliche Regelung für Beschäftigte vorliegt.

Für den **Sport in Innenräumen** gilt weiter hin die 2G plus-Regelung, das heißt die Teilnehmenden müssen geimpft oder genesen sein und einen aktuellen Test vorweisen, wobei ein negativer Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein darf, ein negativer PCR-Test höchstens 48 Stunden.

Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen. (Booster-Impfung)

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sportangeboten in Hallenschwimmbädern und Wellnesseinrichtungen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten folgende Regeln:

- Bis zum Schuleintritt: Kinder gelten **als immunisiert und getestet**, Altersnachweis erforderlich (Glaubhaftmachung durch Eltern reicht aus).
- Bis zum 18. Geburtstag: Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag gelten als immunisiert. Aber dies gilt nur, wenn Sie über einen Schultest oder einen Bürgertest oder einen beaufsichtigten Selbsttest (vor Ort vor dem jeweiligen Sportangebot) getestet sind. Altersnachweis erforderlich.

- Schülerinnen und Schüler – auch soweit sie bereits volljährig sind – gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen **als getestete** Personen.

Bei **Freiluft-Veranstaltungen** wie etwa in Fußball-Stadien sind maximal 50 Prozent des Fassungsvermögens belegbar, höchstens aber 10.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

In **Hallen oder Innenräumen** können maximal 30 Prozent der Plätze belegt werden, dort sind aber höchstens 4.000 Personen zugelassen.

Die freien Platzkapazitäten in den Veranstaltungsorten sind dafür zu nutzen, um angemessene Abstände zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu demselben Hausstand gehören, zu schaffen.

Für alle Besucher*innen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Außerdem gilt – unabhängig von Innen- oder Freiluftveranstaltung - die 2 G Plus-Regel. Das heißt, es dürfen nur geimpfte oder genesende Personen teilnehmen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis eines bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen (§ 4, Absatz 5a).

Die neue Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir raten dazu, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere auch weiterhin an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur ersten Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 9.März 2022. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gregor Timmer